

HERMANN & HERMANN

Dr. Daniela Hermann
Steuerberaterin
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Steuerrecht

Horst Hermann
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Kantstraße 11
67454 Haßloch (Pfalz)
Tel. 06324 – 92 97 90
Fax 06324 – 92 97 929

Rundschreiben Februar 2018

Auf den

Punkt

gebracht

Gesetzliche Aufbewahrungsfristen – was kann in 2018 vernichtet werden?

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem bei laufend geführten Aufzeichnungen die letzte Eintragung gemacht worden ist, Handels- und Geschäftsbriefe abgesandt oder empfangen worden oder sonstige Unterlagen entstanden sind.

Wurden etwa in Jahr 2007 die letzten Buchungen für das Jahr 2005 gemacht und der Jahresabschluss erstellt, können seit dem 1.1.2018 alle Unterlagen für das Jahr 2005 vernichtet werden.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres 2007, dauert 10 Jahre und endet mit Ablauf des Kalenderjahres 2017. Ab dem 1.1.2018 können die Unterlagen dann in den Reißwolf. Aber Achtung: Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist gilt aber nur unter der Voraussetzung, dass alle Steuerbescheide bestandskräftig sind.

Deshalb sollten im Zweifel die Dokumente länger aufbewahrt werden!

Für die Frage, wie lange Unterlagen aufzubewahren sind, dient folgende Orientierung: Dienen die Unterlagen als Buchungsgrundlage, gilt die 10-jährige Aufbewahrungsfrist, ansonsten die von 6 Jahren. Im Zweifel sollten die Unterlagen 10 Jahre aufbewahrt werden. So halten Sie sie auf jeden Fall lange genug vor.

Private Handwerkerrechnungen muss jeder zwei Jahre lang aufbewahren. Auch Kaufbelege wegen der zivilrechtlichen Gewährleistungsfristen – unter Umständen schon deshalb sogar länger.

Folgende Unterlagen sollten 30 Jahre aufbewahrt werden: Urteile, Mahnbescheide, Prozessakten. Für bestimmte Unterlagen gibt es keinen Vernichtungszeitpunkt. Diese sollten deshalb unseres Erachtens ein Leben lang aufbewahrt werden. So etwa: Ärztliche Gutach-

ten, Ausbildungsurkunden, Abschlusszeugnisse, Geburtsurkunden, Taufscheine, Heiratsurkunden, Sterbeurkunden von Familienangehörigen, Unterlagen zur Rentenberechnung inklusive der hierzu gehörenden Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen und Sozialversicherungsunterlagen

Zusammengefasst raten wir Ihnen, steuerliche Erklärungen und Steuerbescheide für die Jahre ab 2006 aufzubewahren, für die früheren Jahre kann alles vernichtet werden. Es können auch Geschäftsbriefe, Lohnunterlagen, Quittungen, Kassenzettel, etc. sicher vernichtet werden, die in 2005 erstellt wurden. In Einzel- oder bei Zweifelsfragen sprechen Sie uns bitte an.

Seit 01.01.2018 gilt der Mindestlohn in allen Branchen

Am 01.01.2015 wurde der gesetzliche Mindestlohn mit 8,50 € pro Stunde eingeführt. Seit dem 01.01.2017 beträgt er 8,84 €. Das Mindestlohngesetz regelt die Anpassung alle zwei Jahre. Demnach gelten auch im Jahr 2018 8,84 €.

Für Tarifverträge, die Löhne unter dem gesetzlichen Mindestlohn vorsehen, galt eine Übergangsfrist. Diese Frist ist inzwischen abgelaufen, sodass er ab 01.01.2018 in allen Branchen gezahlt werden muss.

Auch Zeitungszusteller erhalten ab 01.01.2018 den gültigen Mindestlohn von 8,84 € - bisher gab es zu ihren Lasten Sonderregelungen.

Ausnahmen gelten aber weiterhin für Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung, Auszubildende im Rahmen der Berufsausbildung, Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten ihrer Beschäftigung nach Beendigung der Arbeitslosigkeit, Praktikanten, bei verpflichtendem Praktikum im Rahmen einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder freiwilligem Praktikum bis zu einer Dauer von drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder der Aufnahme eines Studiums, Jugendliche, die an einer Einstiegsqualifizierung als Vorbereitung zu einer Berufsausbildung oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilnehmen, sowie ehrenamtliche Tätige.

Kassen-Nachschau seit dem 01.01.2018!

Aufgrund der im Rahmen von Außenprüfungen wiederholt festgestellten Manipulationen an Registrierkassen hat der Gesetzgeber mit dem „Gesetz zum Schutz von Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ auch eine sogenannte Kassen-Nachschau eingeführt. Darauf hatten wir schon hingewiesen. Da das Thema jedoch sehr wichtig ist, möchten wir nachfolgend noch einmal einen Überblick geben:

Die Kassennachschau kann in den Geschäftsräumen von Steuerpflichtigen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten und außerhalb einer Außenprüfung durchgeführt werden. **Eine vorherige Ankündigung ist nicht erforderlich.** Abweichend davon dürfen Wohnräume gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden.

Die von der Nachschau betroffenen Steuerpflichtigen haben die relevanten Aufzeichnungen, Bücher und Organisationsunterlagen auf Verlangen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Sofern die Daten in elektronischer Form vorliegen, gelten die bekannten Verpflichtungen bezüglich des Datenzugriffs bzw. der maschinellen Auswertung.

Kontrolliert werden können sowohl Registrierkassen, computergestützte Kassensysteme und der ordnungsgemäße Einsatz des elektronischen Aufzeichnungssystems wie auch offene Ladenkassen. Bitte beachten Sie! Eine Beobachtung der Kassen und ihrer Handhabung in Geschäftsräumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist ohne Pflicht zur Vorlage eines Ausweises des Finanzbeamten zulässig. Dies gilt auch für Testkäufe.

Bei offenen Ladenkassen kann das Finanzamt zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenaufzeichnungen einen „Kassensturz“ verlangen und sich die Aufzeichnungen der Vortage vorlegen lassen.

Besteht ein Anlass zu Beanstandungen der Kassenaufzeichnungen, -buchungen oder der technischen Sicherheitseinrichtung, kann der Finanzbeamte – nach schriftlichem Hinweis – ohne vorherige Prüfungsanordnung zur Außenprüfung übergehen.

Aufbewahrungspflichten für Lieferscheine – Änderung

Durch das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz vom 30.06.2017 sind Lieferscheine weitgehend von der Aufbewahrungspflicht ausgenommen worden: Sie endet für empfangene Lieferscheine mit dem Erhalt der Rechnung, wenn sie keine Rechnungsbelege sind. Für abgesandte Lieferscheine, die keine Buchungsbelege nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO sind, endet die Aufbewahrungspflicht mit dem Versand der Rechnung. Die gilt rückwirkend für alle Lieferscheine, bei denen die Aufbewahrungspflicht zum 01.01.2017 noch nicht abgelaufen war.

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zur Verwaltung von Immobilien

Steuerpflichtige können Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten oder Betriebsausgaben in Höhe von 1.250 € im Jahr abziehen, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Beschränkung der Höhe nach gilt dann jedoch nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Der Bundesfinanzhof hat nun erklärt, dass grundsätzlich der Abzug der Aufwendungen für das Arbeitszimmer auch dann in Betracht kommt, wenn Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt und das Arbeitszimmer dafür benötigt wird. Er entschied: „Kommt das Finanzgericht unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen zur Darlegungs- und Beweislast zu dem Ergebnis, dass die Verwaltung der privat genutzten Immobilie und die sonstigen privaten Tätigkeiten des Klägers in dem streitigen Raum im Verhältnis zur steuerrelevanten Nutzung des Arbeitszimmers als untergeordnet einzustufen sind und der Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur Erzielung von steuerbaren Einnahmen genutzt worden ist, sind die Aufwendungen für das streitige Zimmer als häusliches Arbeitszimmer sowie als Arbeitsmittel zu berücksichtigen“.

Anliegerbeiträge zum Straßenausbau keine „haushaltsnahen Dienstleistungen“?

Anliegerbeiträge zum Ausbau von Gehwegen und Straßenbeleuchtung fallen nicht unter die sogenannten „haushaltsnahen Handwerkerleistungen“ und können demnach auch nicht steuerlich berücksichtigt werden. Das ist zumindest die Auffassung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz (FG) in seiner Entscheidung vom 18.10.2017.

Im entschiedenen Fall musste eine Eigentümerin Vorausleistungen für den Ausbau von Gehwegen und Straßenbeleuchtungen zahlen. Das Finanzamt versagte die beantragte

Steuerermäßigung; dem folgte das FG. Die Leistung sei nur für den Haushalt, nicht im Haushalt erbracht worden, und das genüge nicht für die steuerliche Absetzbarkeit. Das Grundstück war im entschiedenen Fall bereits erschlossen bzw. an das öffentliche Straßennetz angeschlossen und die Anliegerbeiträge wurden nur für die Herstellung der Gehwege und Straßenlampen erhoben.

Bitte beachten Sie! Zu dem Thema ist bereits ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH) anhängig. Hierzu gibt es zwei gegenläufige Urteile von Finanzgerichten, sodass nunmehr der BFH die Rechtslage klären muss.

Neue Förderung der betrieblichen Altersversorgung ab 2018: Entgeltumwandlung – Lohnsteuer – Sozialversicherung

Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz wurden die Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmer 2018 verbessert. Für sogenannte Geringverdiener wird eine spezielle Förderung eingeführt.

Künftig können Arbeitgeber durch Tarifvertrag verpflichtet werden, Beiträge zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung des Arbeitnehmers an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung in Form einer reinen Beitragszusage zu zahlen. Aufgrund einer tarifvertraglichen Regelung kann künftig eine automatische Entgeltumwandlung für Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung festgelegt werden. Im Fall einer Entgeltumwandlung ist der Arbeitgeber ab 2019 verpflichtet, 15% des umgewandelten Arbeitslohns zusätzlich als Zuschuss an die entsprechenden Versorgungseinrichtungen weiterzuleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Die Zuschusspflicht gilt für von 2019 geschlossene Vereinbarungen (d.h. auch für die Bestandsvereinbarungen) erst ab dem 1. Januar 2022.

Zudem wurde ab 1. Januar 2018 die steuerliche Förderung verbessert: Die Höchstbeträge für die steuerfreien Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung gemäß § 3 Nr. 63 EStG wurden von bisher 4% auf 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) angehoben. Für 2018 ergibt sich somit ein maximaler lohnsteuerfreier Höchstbetrag von 6.240 Euro.

Zu beachten ist, dass die Anhebung der lohnsteuerfreien Höchstbetrags zu betrieblichen Altersversorgung nicht für die Sozialversicherung gilt. Hier bleibt es bei der bisherigen Beitragsfreiheit von höchstens 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (West), sodass Zahlungen zur betrieblichen Altersversorgung im Jahr 2018 regelmäßig (lediglich) bis zur Höhe von 3.120 Euro beitragsfrei bleiben.

... und zum Schluss:

In einem Staat gibt es umso mehr Räuber und Diebe,
je mehr Gesetze und Vorschriften es in ihm gibt.

Laotse

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden.